

Umfrageaktion der Ärztekammer Nordrhein zur AiP-Abschaffung

Umwandlung der AiP-Stellen in eine gleich große Zahl von Assistenzarztstellen zum 1. Oktober 2004 scheint nahezu problemlos verlaufen zu sein

von Rolf Lübberts*

Durch Änderung der Bundesärzteordnung und der Approbationsordnung für Ärzte haben Studierende der Humanmedizin, die vor dem 1. Oktober 2004 ihr Medizinstudium mit Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bestanden haben, keine Tätigkeit als Arzt im Praktikum mehr abzuleisten.

Der Gesetzgeber hat – offensichtlich im Hinblick auf arbeits- und tarifrechtliche Fragen – offen gelassen, ob den Ärzten im Praktikum ein Wahlrecht zusteht, im Einzelfall ihre AiP-Zeit über den 1. Oktober 2004 hinaus bis zum vereinbarten Vertragsende auszuüben. Ein solcher Fall könnte beispielsweise gegeben sein, wenn dem AiP kein Anschlussvertrag angeboten wird oder bei AiP's mit ausländischer Staatsangehörigkeit, deren weitere Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufs in Deutschland nicht gewährleistet sein könnte.

Das nordrhein-westfälische Gesundheitsministerium hat in einem Erlass die Rechtsauffassung vertreten, dass die bisher erteilten AiP-Berufserlaubnisse ohne Widerruf im Einzelfall ab 1. Oktober 2004 ihre Gültigkeit verlieren. Inzwischen zeichnet sich ab, dass ausländische AiP's eine weitere Berufserlaubnis gemäß § 10 Abs. 5 Bundesärzteordnung (BÄO) erhalten, die der bisherigen AiP-Berufserlaubnis gemäß § 10 Abs. 4 BÄO inhaltlich angeglichen wird.

Neben der vorgenannten status- und arbeitsrechtlichen Situation der

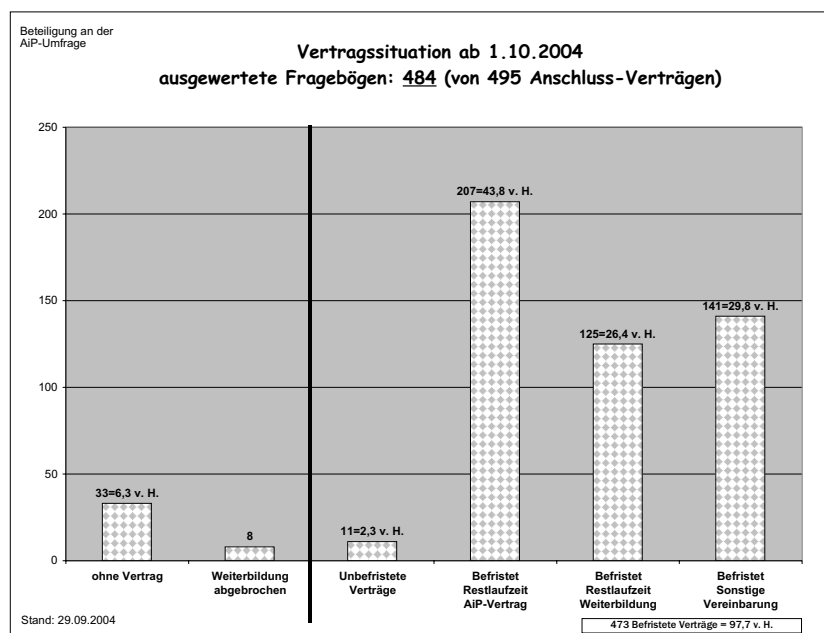
AiP's bestanden bei den Krankenhausträgern vielfach Unkenntnis bzw. Unsicherheit bezüglich der Finanzierung der Mehrkosten infolge der Umwandlung der AiP-Stellen in Assistenzarztstellen unter Beachtung des Tarifrechts. Die Umsetzung der durch das zum 1. Januar 2004 in Kraft getretene GKV-Modernisierungsgesetz in der Bundespflegegesetzverordnung und im Krankenhausentgeltgesetz gesicherten Finanzierung verzögerte sich zu Beginn durch ein restriktives Verhalten einzelner Krankenkassenverbände, die gleichzeitig Personaleinsparung reklamierten.

Inzwischen kann davon ausgegangen werden, dass die Umwandlung der vorhandenen AiP-Stellen in eine gleich hohe Anzahl an Stel-

len für approbierte Ärzte grundsätzlich gewährleistet ist. Ausgenommen von der Regelung des GKV-Modernisierungsgesetzes sind jedoch beispielsweise die niedergelassenen Ärzte oder auch drittmittelfinanzierte AiP-Stellen.

Zeitraum der AiP-Umfrage

Die Geschäftsführung der Ärztekammer Nordrhein hatte bereits im August dieses Jahres durch eine Umfrage bei den Kreisstellen der Kammer erfragt, ob „vor Ort“ Kenntnisse über besondere Probleme bei der Umwandlung von AiP-Stellen in Assistenzarztstellen vorliegen. Dies wurde insgesamt verneint. Auf Beschluss des Vorstandes der Ärztekammer Nordrhein vom



* Dipl.-Fw. Rolf Lübberts ist stellvertretender Leiter des Ressorts „Allgemeine Fragen der Gesundheits-, Sozial- und Berufspolitik“ der Ärztekammer Nordrhein.

1. September 2004 wurden ergänzend alle der Ärztekammer Nordrhein angehörenden Ärztinnen und Ärzte im Praktikum persönlich angeschrieben und um Zurücksendung eines differenzierten Fragebogens gebeten. Die Umfrageaktion umfasst den Zeitraum 11. bis 29. September 2004. Der Fragebogen konnte per Post bzw. Fax sowie per Internet ausgefüllt und zurückgesandt werden.

Wesentliche Ergebnisse

Im Hinblick auf die Bereitschaft der Krankenkassenverbände, die Finanzierung der Mehrkosten im Rahmen der Budgetverhandlungen zu gewährleisten, ist es letztlich nicht überraschend, dass über 93 v. H. der ihren Beruf ausübenden AiP's, die an der Umfrage teilgenommen haben, einen Assistenzarztanschlussvertrag bestätigt haben. Bemerkenswert ist, dass lediglich 2 von 38 drittmittelfinanzierten Stellen nicht aufrechterhalten worden sind. Insgesamt acht AiP's haben geltend gemacht, dass sie ihre Weiterbildung wegen Nichtübernahme in ein folgendes Assistenzarztverhältnis abbrechen mussten. Ob dies Auswirkung hat auf die Anrechenbarkeit der abgeleisteten Zeit auf die Facharzt-Weiterbildung, bleibt im Einzelfall abzuwarten.

Die Beteiligung an der Umfrageaktion mit 23,8 v. H. (586 von 2467) entspricht sicherlich nicht der Bedeutung der durch die Gesetzesänderung entstandenen besonderen Situation der AiP's. Die letztlich nahezu problemlose Umwandlung der AiP-Stellen mag hierfür maßgebend sein ebenso wie ein Desinteresse der bei der Ärztekammer Nordrhein gemeldeten 614 AiP's (24,9 v. H. der AiP's) ohne ärztliche Tätigkeit, die sich mit lediglich 58 Fragebogen (9,4 v. H.) beteiligt haben. Es kann vermutet werden, dass ein großer Teil dieser AiP's keinen Antrag auf Erteilung der Approbation stellen wird.

Über das Internet hat sich rund ein Drittel (190 von 586) der teilnehmenden AiP's beteiligt. Der Vorteil der Internet-Aktion besteht insbesondere darin, dass nur vollständig ausgefüllte Fragebögen

übermittelt werden konnten. Die per Fax oder Post zugegangenen Fragebögen waren leider in einigen wenigen Fällen nicht vollständig, so dass sich rechnerisch kleine Differenzen ergeben können.

Ergebnisse im Einzelnen

I)	<u>Beteiligung (v. H.)</u>		
1a	AiP-Gesamtzahl	=	2467
1b	Fragebögen	=	586
1c	Rücklaufquote	=	23,8 v. H.
II)	<u>1.) Ausübung der ärztlichen Tätigkeit (2467)</u>		
	Nichtärztlich tätig	=	614 = 24,9 v. H.
	Krankenhaus	=	1742 = 70,6 v. H.
	Praxis	=	62 = 2,5 v. H.
	Sonstige Einrichtung	=	49 = 2,0 v. H.
	<u>2.) Beteiligung an der Umfrage (586 Ø 23,8 v. H.)</u>		
	Nichtärztlich tätig	=	58 = 9,4 v. H.
	Krankenhaus	=	495 = 28,4 v. H.
	Praxis	=	14 = 2,6 v. H.
	Sonstige Einrichtung	=	15 = 30,6 v. H.
	(ohne Angaben	=	4)
III)	<u>1.) AiP-Gesamtzahl - Geschlecht (2467)</u>		
	weiblich	=	1322 = 53,6 v. H.
	männlich	=	1145 = 46,4 v. H.
	<u>2.) Beteiligung (586)</u>		
	weiblich	=	335 = 57,2 v. H.
	männlich	=	251 = 42,8 v. H.
IV)	<u>1.) AiP-Gesamtzahl - Alter (2467)</u>		
	bis 30 Jahre	=	1632 = 66,2 v. H.
	über 30 Jahre	=	835 = 33,8 v. H.
	<u>2.) Beteiligung (586)</u>		
	bis 30 Jahre	=	397 = 67,7 v. H.
	über 30 Jahre	=	189 = 32,3 v. H.
V)	<u>1.) AiP-Gesamtzahl - Staatsbürgerschaft (2467)</u>		
	Deutsch	=	2287 = 92,7 v. H.
	Ausländer	=	180 = 7,3 v. H.
	<u>2.) Beteiligung (586)</u>		
	Deutsch	=	557 = 95,1 v. H.
	Ausländer	=	29 = 4,9 v. H.
VI)	<u>Keinen Assistenzarzt-Anschlussvertrag</u>		
	Insgesamt	=	33 = 6,3 v. H.
	davon Krankenhaus:	=	25
	Praxis:	=	7
	Ausländer:	=	2
VII)	<u>Verträge (484)</u>		
	<u>1.) Unbefristete Verträge:</u>	11	= 2,3 v. H.
	<u>2.) Befristete Anschluss-Verträge (473)</u>		= 97,7 v. H.
	für die		
	a) Restlaufzeit des AiP-Vertrages	207	= 43,8 v. H.
	b) Restlaufzeit der Weiterbildung	125	= 26,4 v. H.
	c) mit sonstiger Vereinbarung	141	= 29,8 v. H.
	(ohne Angaben	11)	
VII)	<u>Vergütung (449 Verträge)</u>		
	BAT II	403	= 89,8 v. H.
	mit abweichender Vereinbarung	46	= 10,2 v. H.
	(ohne Angaben	46)	